Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über den Antrag der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in 70567 Stuttgart auf Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids für die Errichtung und den Betrieb einer Gasturbinenanlage sowie einer Heißwasserkesselanlage (Fuel-Switch-Anlage) und einer 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für die Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster

Das Verfahren wurde nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 10 und 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Das Regierungspräsidium Stuttgart macht den verfügenden Teil der Entscheidung vom 25.01.2023, (Az.: RPS54_1-8823.1722/29/2) sowie die Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 10 Abs. 7 i.V.m. Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt:

Entscheidung

A.1.1 Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart erhält auf ihren Antrag vom 04.02.2022, zuletzt ergänzt am 19.12.2022, den

immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid,

dass am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster, Voltastraße 45 in 70376 Stuttgart, für die Errichtung und den Betrieb von zwei erdgasgefeuerten Gasturbinen mit zusatzgefeuerten Abhitzekesseln sowie drei bivalent mit Erdgas und Heizöl EL schwefelarm gefeuerten Heißwasserkesseln (Fuel-Switch-Anlage) die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen

- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG (immissionsschutzrechtliche Grundpflichten),
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. den naturschutzrechtlichen Vorschriften und
- gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. BImSchG i.V.m. § 4 TEHG (Emission von Treibhausgasen - hier CO_2)

auf Grundlage der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen und den unter Abschnitt C.1 genannten Voraussetzungen und Vorbehalten vorliegen.

A.1.2 Darüber hinaus hat die gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG gebotene vorläufige Gesamtbeurteilung der Antragsunterlagen ergeben, dass andere öffentlichrechtliche Vorschriften sowie die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Hinweise zum Vorbescheid (§ 23 Abs. 3 der 9. BImSchV):

- Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn die Antragstellerin nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung zum Betrieb der Fuel-Switch-Anlage beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden (§ 9 Abs. 2 BImSchG).

- Der Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlage oder von Teilen der Anlage.

- Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

A.2.1 Der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) in 70567 Stuttgart wird auf ihren Antrag vom 04.02.2022, zuletzt ergänzt am 19.12.2022, die

1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung

A.2.1.1 für die Errichtung folgender Gebäude und baulicher Anlagen der Fuel-Switch-Anlage am Standort der EnBW in Stuttgart-Münster in 70376 Stuttgart, Voltastraße 45, Flurstück-Nr.: 353,

- Fernwärmegebäude als Stahlbaukonstruktion mit Stahlblechfassade und umlaufendem Betonsockel (mit integrierten Schaltanlagenräumen und Niederspannungstransformatorenräumen in Massivbau-Ausführung (Stahlbeton) und den Eigenbedarfstransformatoren),

- Haupttreppenturm mit Aufzug in Massivbau-Ausführung (Stahlbeton), Zugänglichkeit zu sämtlichen Ebenen des Gasturbinengebäudes und des Fernwärmegebäudes – Ausgestaltung als Fluchttreppenturm,

- Gasturbinengebäude als Stahlbaukonstruktion mit Stahlblechfassade und umlaufenden Betonsockel,

- Trafowannen incl. Brandwänden zur Aufstellung der Maschinentransformatoren (alle als Öltransformatoren),

- Entladetasse mit Leichtstoffabscheideanlage zur Entladung von Ammoniakwasser,

- Fundamente und Errichtung der Schornsteine zur Rauchgasableitung,

- Fundamente zur Aufstellung der Heißwasserspeicher zur Druckhaltung der Fernwärmenetze,

- Fundamente zur Aufstellung der Ammoniakwasserspeicher,

- Zwei Gasverdichtergebäude für die beiden Gaskompressionsanlagen,

- Rohrbrücke zur Anbindung der Fernwärmenetze inkl. Fundamente und Überführung über die Neckartalstraße sowie eine Rohrbrücke zwischen Maschinenhaus 2 zum Bestandsgebäude des Maschinenhauses 2 über wenige Meter des Betriebsgeländes,

- Errichtung eines Altöllagers als Zeltkonstruktion (Leichtbauhalle) zur temporären Verlegung des bestehenden Altöllagers während der Umsetzung des Vorhabens,

- 34 Stellplätze entlang der Betriebsstraße (Verlängerung der Voltastraße) im Zuge der Straßensanierung,

A.2.1.2 und drüber hinaus für den Betrieb des Altöllagers zur temporären Verlegung des bestehenden Altöllagers während der Umsetzung des Vorhabens, befristet bis 31.12.2025,

erteilt.

A.2.2 Folgende Entscheidungen werden gemäß § 13 BImSchG durch die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung konzentriert:

A.2.2.1 Die Baugenehmigung nach §§ 2 und 49 ff. LBO für die Errichtung der o.g. Gebäude und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage, nicht jedoch die Baufreigabe nach § 59 Abs. 1 LBO.

A.2.2.2 Von folgenden Vorschriften werden für die Fuel-Switch-Anlage Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen im Rahmen der Baugenehmigung erteilt

- <u>für die o.g. Gebäude und baulichen Anlagen der Fuel-Switch Anlage (ohne Leichtbauhalle):</u>
  - § 5 Abs. 3 LBO — Überdeckung von Abstandsflächen
  - § 4 GaVO — Stellplatzbreite und Stellplatzlänge
  - § 7 Abs. 1 Nr. 1 LBOAVO — Einrichtung äußerer Brandwände
  - § 7 Abs. 8 LBOAVO — Öffnungen in Brandwänden
  - Abschnitt 6.2 IndBauRL — Gebäudebreite 40 m
  - Abschnitt 5.5 IndBauRL — Fläche Einbauten
  - Abschnitt 5.10.2 IndBauRL — Brandwände mind. 0,5 m über Dach führen
  - Abschnitt 5.7.1 IndBauRL — Anzahl der natürlichen Rauchabzugsanlagen
- <u>für die Leichtbauhalle:</u>
  - § 36 Abs.13 LBO — Nachweis mindestens einer Toilette je Nutzungseinheit

A.2.2.3 Nach § 5 Abs. 1 Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (BSchS) wird für Baumfällarbeiten die Befreiung von den Verboten des § 3 BSchS für die Bäume mit den Nummern 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 98, 99, 100, 101, 109, 172, 242, B3, 3, 4, 174, 176, 177 (betreffend das Bauvorhaben Fuel Switch) und 70, 71, 114 (Verkehrssicherheit) und 111, 165, 166 (Zuwegung) erteilt.
Hinweis:
Eine separate Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 2 BSchS nicht notwendig.

A.2.2.4 Nach § 5 Abs. 1 Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Stuttgart (BSchS) wird für den Eingriff in den Wurzelbereich (natürliche Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) bei der Straßensanierung und Herstellung der Stellplätze entlang der Betriebsstraße die Befreiung von den Verboten des § 3 BSchS für die Bäume mit den Nummern 44, 46, 48, 50, 51, 53, 67, 68, 72, 73, 78, 113, 115, 116, 117 und 118 erteilt.
Hinweis:
Eine separate Entscheidung ist gemäß § 5 Abs. 2 BSchS nicht notwendig.

A.2.2.5 Für die Erstellung der Stellplätze im Parkfeld 1 Gebäude D im südlichen Teil wird jeweils eine Befreiung von der Festsetzung „Verkehrsfläche/Gehweg“ der rechtsverbindlichen Bebauungspläne 1964/68 und 1967/48 (Neckartalstraße Cannstatt Plan 2 vom 13.07.1967) erteilt.

A.2.2.6 Für die Überschreitung der festgesetzten Baumassenzahl von 9,0 um 17,24% betreffend das Flurstück 353 (Bebauungsplan 1967/48 (Neckartalstraße Cannstatt Plan 2 vom 13.07.1967)) wird eine Befreiung befristet bis 31.12.2029 erteilt.

A.2.2.7 Für die Nutzung des Flurstücks 334 (Bebauungsplan 1964/68) als temporäres Altöllager (Leichtbauhalle) wird eine Befreiung von der Festsetzung „Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Abwasserreinigungsanlage“ des Bebauungsplans befristet bis zum 31.12.2025 erteilt.

A.2.2.8 Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG wird die Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG betreffend das Töten wildlebender Tiere besonders geschützter Arten, vorliegend beschränkt auf Mauereidechsen, für das Fuel-Switch-Projekt erteilt.

A.2.2.9 Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV wird die Ausnahme vom Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV, beschränkt auf den Fang von Mauereidechsen mittels Schlingen und Kastenfallen, für das Fuel-Switch-Projekt erteilt.

A.2.2.10 Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG wird die Ausnahme vom Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betreffend die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere besonders geschützter Arten, vorliegend beschränkt auf Mäusebussarde, für das Fuel-Switch-Projekt erteilt.

Hinweis:
Die 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

A.2.3 Bestandteile dieser Entscheidung sind die in Abschnitt C.2 festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

A.2.4 Die unter Abschnitt B genannten und mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung.

A.2.5 Die unter Ziffer A.2.4 genannten Antragsunterlagen sind maßgebend für die Errichtung der Gebäude und baulichen Anlagen der Fuel-Switch-Anlage, soweit in den Inhalts- und Nebenbestimmungen in Abschnitt C.2 dieser Entscheidung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

A.2.6 Die 1. Teilgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

A.2.7 Die Entscheidung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 31.10.2022, Az.: RPS54_1-8823-1722/23/6, erlischt mit dieser Genehmigung.

A.2.8 Mit gesicherter Inbetriebnahme der Gasturbinenanlage und der Heißwasserkesselanlage (Fuel-Switch-Anlagen) sind die Feuerungsanlagen (die Kohlekessel 12, 15, 25 und die Gasturbinen 16, 17, 18) des bestehenden Heizkraftwerks stillzulegen.

A.2.9 Die sofortige Vollziehung dieser Entscheidung gemäß §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. 80 a Abs. 1 Nr. 1 VwGO wird angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) dieses Bescheids beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim, Klage erhoben werden.

Auslegung der Entscheidung
Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids liegt von

Montag, den 06.02.2023 bis einschließlich Montag, den 20.02.2023

bei den folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. **Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung -, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, 1. OG, Zimmer 1.097.**

   Einlass in das Regierungspräsidium Stuttgart wird über die Pforte am Haupteingang, Gebäudeteil A, gewährt. Eine vorherige Anmeldung ist erwünscht. Ein Termin kann telefonisch unter der Rufnummer 0711/904-15411 bzw. per E-Mail unter abteilung5@rps.bwl.de vereinbart werden.

2. **Landeshauptstadt Stuttgart, Untere Immissionsschutzbehörde im Amt für Umweltschutz, 70182 Stuttgart, Gaisburgstraße 4, 3. Stock, Zimmer 322a.**

3. **Bezirksrathaus Stuttgart-Münster, Schussengasse 10, 70376 Stuttgart-Münster, Zimmer 4.**

Der Bescheid ist über das zentrale Internetportal der Länder (www.uvp-verbund.de) abrufbar.

Hinweise
Die Entscheidung enthält Auflagen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, den 31.01.2023
Regierungspräsidium Stuttgart